Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Verf.- Nr. 2608

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 3

Erläuterungsbericht

Mit dem Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch werden neben den klassischen, agrarstrukturellen Zielsetzungen weitere Ziele verfolgt. Dazu gehört vorrangig die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme an der Eiter.

Im Zuge der 2019 abgeschlossenen Flächenverhandlungen/Besitzeinweisung konnten die benötigten Flächen zur Verfügung gestellt werden.
Der Mittelweserverband hat die Trägerschaft für diese Maßnahmen übernommen.

Für andere Grünordnungsmaßnahmen liegen diese Voraussetzungen
- Flächenverfügbarkeit und Trägerschaft zur Kostenübernahme sowie der zukünftigen Unterhaltung nicht vor.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch sind daher folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlich:

E-Nr. 600 (Einzelentwurf)

Die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme an der Eiter - Umsetzung von auenbildenden und strukturverbessernden Maßnahmen - ist bislang mit den E-Nrn. E-Nr. 601, 602, 603, 604, 605, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618 im Plan nach § 41 FlurbG beschrieben worden.
Durch den nun vorliegenden Einzelentwurf wird die Fließgewässerentwicklungsmaßnahme konkretisiert und detailliert dargestellt. Die gesamte Fließgewässerentwicklungsmaßnahme wird nunmehr unter der E-Nr. 600 geführt. Die vorgenannten E-Nrn. entfallen.

E-Nrn.: 622, 623, 625, 634, 641, 642, 644, 646

Diese Maßnahmen entfallen aus den oben genannten Gründen
(die Flächenverfügbarkeit kann nicht hergestellt werden und/oder ein Träger, der die Finanzierung sowie die Übernahme in Eigentum und Unterhaltung übernimmt, steht nicht zur Verfügung).
.

E-Nrn.: 624, 626

Am „Krähenkuhlenfleet“ wird nur entlang der Nordseite zwischen Eiter und Eiterweg (E.-Nr. 111.30) ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen.
An der „Rietlake“ wird ein beidseitiger Gewässerrandstreifen zwischen Eiter und Schwarmer Bruchweg (E-Nr. 129.10) ausgewiesen. Der Abschnitt östlich des Schwarmer Bruchweges entfällt.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.
Die geänderten Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar.